



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Fachtag Wohnen + Ingolstadt

Wohnungsnotfällen. Lösungsorientiert. Begegnen.

Frauen und Wohnungslosigkeit in Bayern

Stephanie Watschöder

Fachreferentin

Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

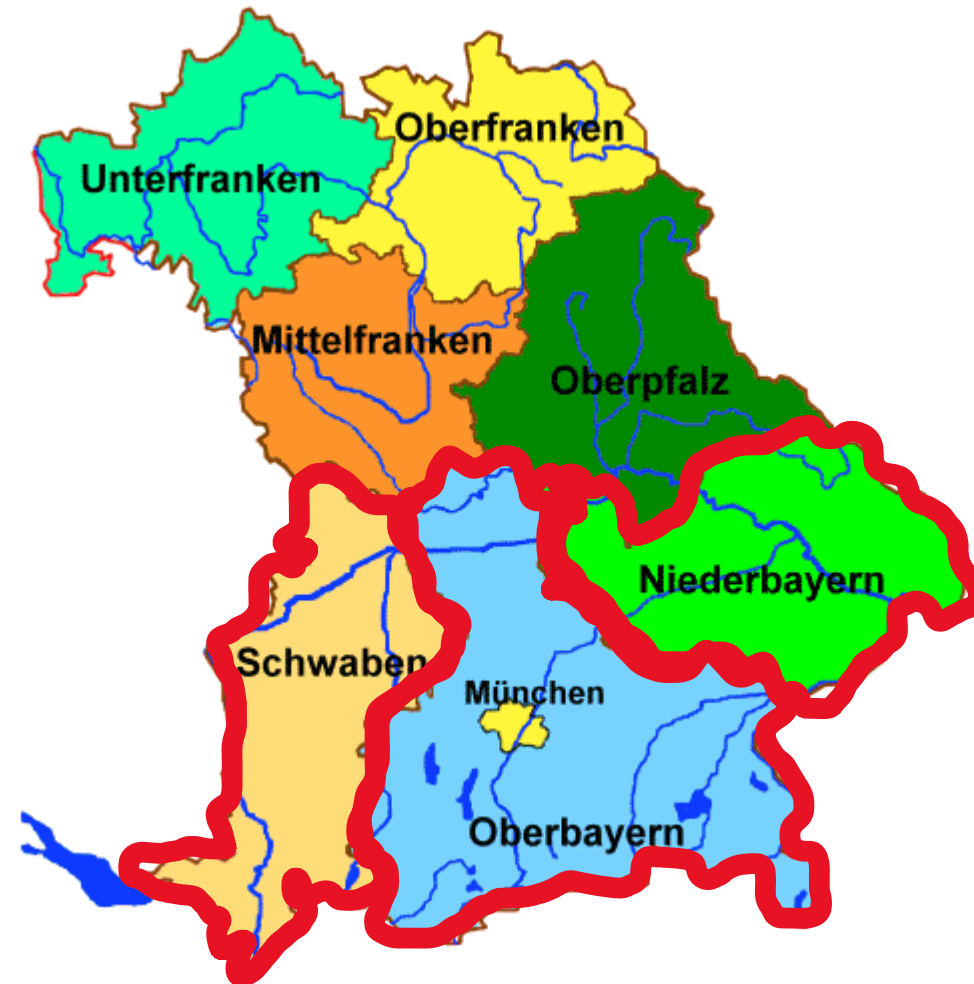
Zuständigkeit von 3 Regierungsbezirken



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

- 39 Landkreise
- 10 kreisfreie Städte
- 1200 Gemeinden
- 38.000 Quadratkilometern
- 7,8 Millionen Einwohner*innen



Zahlen und Fakten



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Deutschland:

**178.000 Menschen davon 65.510 Frauen
und 47.150 Kinder/ Jugendliche unter 18**

Südbayern:

**13.140 Menschen davon 4.845 Frauen
und 3490 Kinder/ Jugendliche unter 18**

Ingolstadt:

**265 Menschen davon 90 Frauen und
75 Kinder/ Jugendliche unter 18**

Wohnraumentwicklung in Deutschland

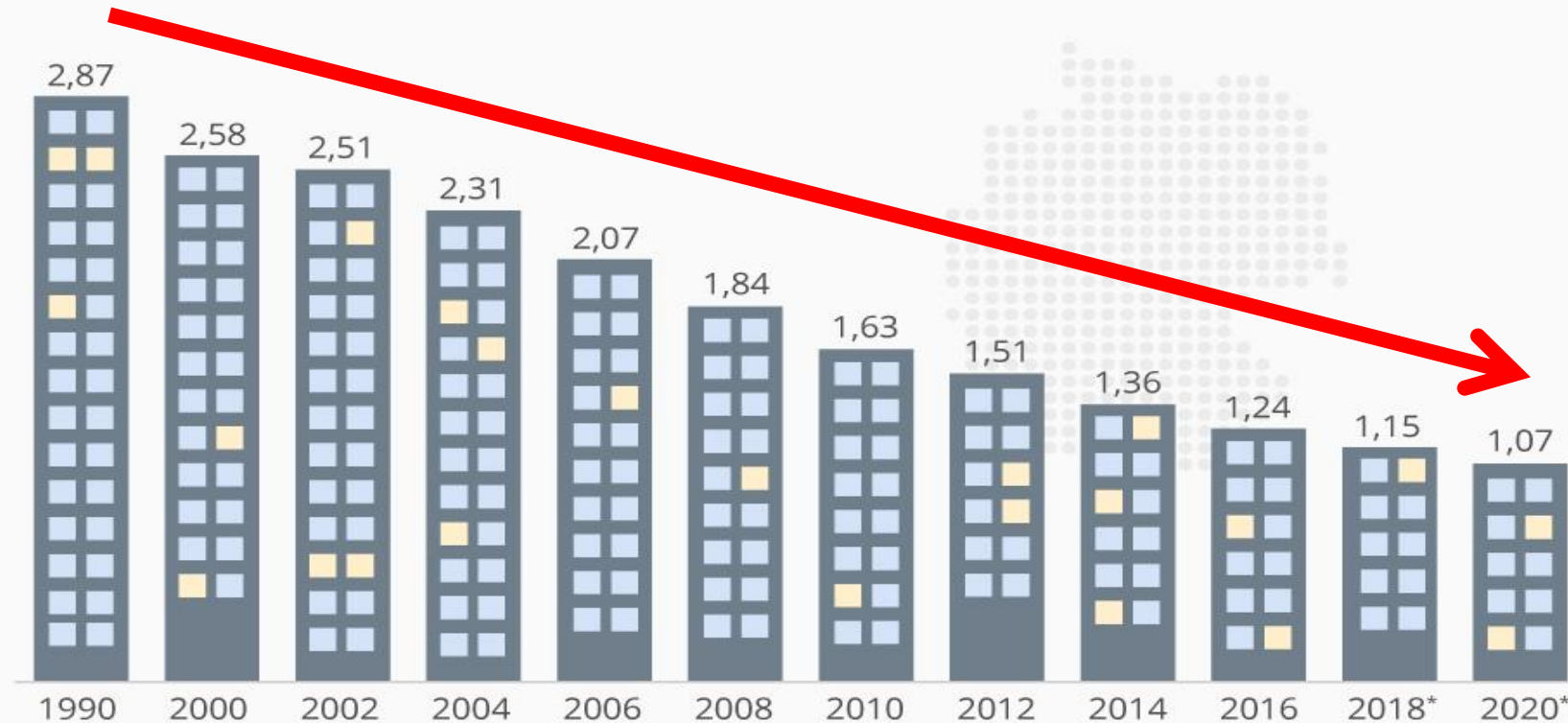


Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Immer weniger sozialer Wohnraum in Deutschland

Anzahl belegungsgebundener Sozialwohnungen in Deutschland (in Mio.)



..... ein kleiner Exkurs



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern



Wohnungslose Frauen



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern



Quelle faz /Bild: DPA



Quelle Deutschlandfunk (picture alliance / Arco Images)

Wohnungslose Frauen und ihre Bedarfe



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

- **Verdeckte Wohnungslosigkeit**
- **Gewalterfahrungen psychisch, physisch und sexualisiert**
- **Frauen mit Kindern**
- **Junge Frauen**
- **Ältere Frauen**
- **Gesundheitliche Versorgung**
- **Arbeit und Qualifikation**

Ambulante Leistungen nach §§ 67 ff SGBXII

– was alles möglich ist!



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Eine Person ist ein Wohnungsnotfall, wenn sie

- wohnungslos oder
- von Wohnungslosigkeit bedroht ist oder
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt

Wohnungslos ist, wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum (oder Wohneigentum) verfügt.

Akut von Wohnungslosigkeit betroffen



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

sind demnach Personen:

Im ordnungsrechtlichen Sektor

die aufgrund ordnungsrechtlicher Maßnahmen ohne Mietvertrag, d. h. lediglich mit Nutzungsverträgen in Wohnraum eingewiesen oder in Notunterkünften und Wohnheimen untergebracht sind.

Im sozialhilferechtlichen Sektor

die ohne Mietvertrag untergebracht sind, wobei die Kosten nach Sozialgesetzbuch XII und/oder SGB II übernommen werden die sich in Heimen, Anstalten, Notübernachtungen, Asylern, Frauenhäusern aufhalten, weil keine Wohnung zur Verfügung steht die bei Verwandten, Freunden und Bekannten vorübergehend unterkommen die ohne jegliche Unterkunft sind, "Platte machen,,.

Akut von Wohnungslosigkeit bedroht



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

sind demnach Personen:

Wem der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung.

Wem der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten und Gewalt geprägten Lebensumständen).

§ 67 Leistungsberechtigte SGB XII



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Personen, bei denen **besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden** sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, **wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind**. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

Besondere Lebensverhältnisse:

- **keine oder keine ausreichende Wohnung**
- **ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage**
- **gewaltgeprägte Lebensumstände**
- **Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung**
- **vergleichbare nachteilige Umstände**

Soziale Schwierigkeiten:

- **Erhalt oder Beschaffung einer Wohnung**
- **Finden eines Arbeitsplatzes**
- **Erhalt eines Arbeitsplatzes**
- **familiäre oder andere soziale Beziehungen**
- **Straffälligkeit**



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

